

Bundesministerium für Bildung
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

W.HR Mag. Dr. Gerhard Jakowitsch
Sachbearbeiter

office@bildung-bgld.gv.at
+43 2682 710-0
Fax +43 2682 710-1009
Kernaustieg 3, 7000 Eisenstadt

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl

begutachtung@bmbwf.gv.at

Geschäftszahl: BD/PS-2-44/22-2019

**Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bildungsinvestitionsgesetz geändert wird;
Begutachtungs- und Konsultationsverfahren -Stellungnahme**

Eisenstadt, 07. Mai 2019

Bezug: BMBWF-14.363/0001-II/3/2019

Die Bildungsdirektion für Burgenland nimmt zu dem mit Schreiben vom 15. April 2019 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bildungsinvestitionsgesetz geändert wird, wie folgt Stellung:

Zu § 2 Abs. 2b:

Die gegenständliche Regelung beschränkt die weitere Verwendung der nicht verbrauchten Mittel gem. Art. 4 Abs. 1 der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über den Ausbau der ganztägigen Schulform sowie Art. 4 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 2 der Vereinbarung gem. Art 15a B-VG über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen auf 80 %. Es ist nicht nachvollziehbar, warum nicht 100 % der nicht verbrauchten Mittel für den weiteren Ausbau der ganztägigen Schulform herangezogen werden können. Es wäre im Sinne der Zielsetzung dieses Gesetzes, wenn 100 % der nicht verbrauchten Mittel herangezogen werden könnten – insbesondere im Hinblick darauf, dass die Mittel gem. § 2 Abs. 2b mit 70 % des Höchstbetrages begrenzt sind. Dies würde einen beträchtlichen Anreiz für die betroffenen Schulerhalter darstellen. Weiters ist unter Berücksichtigung der Anzahl jener Schulerhalter, die laut derzeitigem Stand im Schuljahr 2018/19 infrastrukturelle Maßnahmen im Sinne unserer Schülerinnen und Schüler

durchführen bzw. durchgeführt haben, eine 100 %ige Verfügbarkeit dieser Mittel voraussichtlich erforderlich, um eine bedarfsgerechte Abdeckung gewährleisten zu können.

Zu § 2 Abs. 4a und Abs.4b:

Die Begrenzung der Mittelverwendung für bestehende schulische Tagesbetreuungen im Ausmaß von 25 % ist zu niedrig angesetzt, wenngleich das Burgenland die Vorgaben von § 2 Abs. 4b erfüllt (Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler in ganztägigen Schulen beträgt über 30 %!) und daher diese Mittelbegrenzung nicht relevant ist. Durch das Erfordernis der jährlichen Erreichung dieses Zielwertes besteht jedoch die Möglichkeit, dass auch das Burgenland von dieser Beschränkung betroffen sein könnte, woraus sich eine Beeinträchtigung der Planungssicherheit ergibt.

Zu § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 4:

Die Begrenzung der Mittel pro Gruppe mit 70 % des Höchstbetrages ist nicht nachvollziehbar. Im Gesetz wird somit ein Höchstbetrag angegeben, der nicht ausgeschöpft werden kann. Weiters stellt sich die Frage, welchen Beitrag die einbehaltenen 30 % zum Ausbau der ganztägigen Schulform leisten. Eine etwaige Kofinanzierung durch das Burgenland ist budgetär nicht berücksichtigt worden.

Da somit dieser Anteil von den Schulerhaltern zu tragen sein wird, fällt die Höhe der effektiven Fördersumme um 30 % geringer aus.

Eine etwaige Kofinanzierung von infrastrukturellen Maßnahmen über das bestehende Schulbauprogramm des Landes ist nicht möglich, da Baumaßnahmen, die die ganztägige Schulform betreffen, in den geltenden Förderrichtlinien im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung und leichteren Abrechnung explizit als nicht förderwürdig ausgenommen wurden.

Zu § 5 Abs. 1

Laut dieser Gesetzesstelle ist der Betrieb „an allen Schultagen“ bzw. „an allen Werktagen“ Voraussetzung für die Förderung.

Gemäß der bestehenden 15a B-VG-Vereinbarung war bisher der Betrieb an mind. einem Tag pro Woche, bzw. in Ferienzeiten für mind. eine Woche oder einzelne Feiertage notwendig bzw. ausreichend. Um eine Betreuung in den schulfreien Zeiten zu implementieren, sollte an dieser Regelung festgehalten werden. Bei einer derart restriktiven Förderbedingung ist zu befürchten, dass Schulerhalter in ländlichen Gegenden eine derartige Betreuung nicht beginnen werden.

Zusätzlich muss berücksichtigt werden, dass notwendige Reinigungs-, Wartungs- und Bauarbeiten in Schulgebäuden oftmals in den Ferienzeiten durchgeführt werden und eine Schließung in dieser Zeit unumgänglich ist. Des Weiteren werden diese Zeiten auch von den Betreuungspersonen für den Konsum ihres Erholungsurlaubes verwendet.

Zu § 5 Abs. 3:

Der Passus, wonach Investitionen für die Verbesserung der schulischen Infrastruktur ganztägiger Schulformen nur an Standorten durchgeführt werden sollen, deren Bestand vor dem „Hintergrund der absehbaren demographischen Entwicklung“ als gesichert angesehen werden kann, birgt einen erheblichen Verwaltungsaufwand in sich. Eine entsprechende Definition oder etwaige Richtwerte sind den Erläuterungen nicht zu entnehmen. Gleichzeitig ist durch diese unpräzise Formulierung eine weitere Ausdünnung des ländlichen Raums und dessen Infrastruktur zu befürchten. Für bevölkerungsschwächere Gemeinden ist eine qualitativ und infrastrukturell hochwertige ganztägige Schulform oftmals ein Aushängeschild, um Zugang zu generieren. Des Weiteren sind insbesondere BewohnerInnen der ländlichen Gegend zum Pendeln gezwungen und benötigen daher Möglichkeiten, ihre Kinder ganztägig betreuen lassen zu können.

Zu § 5 Abs. 5:

Diese Stelle des Gesetzesentwurfes bezieht sich unter anderem auf die „finanzielle Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler“. Da Kinder bis zur 9. Schulstufe für gewöhnlich über kein eigenes Einkommen in relevanter Höhe verfügen, sollte der entsprechende Teil entfallen und lediglich auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Unterhaltpflichtigen referenziert werden.

Zu § 5 Abs. 6:

Die Handhabung dieses Absatzes, wonach eine bestehende außerschulische Betreuung nur in begründeten Ausnahmefällen zugunsten der schulischen Tagesbetreuung eingeschränkt oder eingestellt werden darf, ist nicht abschätzbar, da weder aus dem Gesetz, noch aus den Erläuterungen hervorgeht, welche Begründungen zulässig sind. In den Erläuterungen wird auf die nicht vorliegenden Richtlinien verwiesen, die erst nach Anhörung der Bundesländer erlassen werden.

Da gemäß § 7 Abs. 4 Burgenländisches Pflichtschulgesetz 1995 ab fünfzehn (bei schultypübergreifender Betreuung ab 12) angemeldeten Schülerinnen und Schülern jedenfalls eine Tagesbetreuung zu führen ist, sofern die räumlichen Voraussetzungen an der betreffenden Schule gegeben sind und in der betreffenden Gemeinde kein anderes geeignetes Betreuungsangebot (zB Hort, alterserweiterte Kindergartengruppe) bereits besteht und zudem die Umwandlung einer außerschulischen Betreuungsform in eine schulische nicht rückgängig gemacht werden kann, würden die Schulerhalter hier in den Mittelpunkt eines Interessenskonfliktes zwischen Land und Bund rücken.

Kindergartenwesen und Hortwesen fallen gemäß Art. 14 Abs. 4 lit.b) in Gesetzgebung und Vollziehung in die Kompetenz der Länder. Eine die Festlegung von Voraussetzungen bzw. Bedingungen für die Umwandlung bzw. Auflassung dieser Einrichtungen müsste daher als ein Eingriff in die Kompetenzen der Länder angesehen werden.

Zu § 5 Abs. 7:

Die Erstellung der Ausbaupläne bedeutet einen erheblichen Verwaltungsaufwand für die Bundesländer, insbesondere der Passus, wonach unter Bedachtnahme auf andere regionale

Betreuungsangebote auf den Anteil der SchülerInnen in ganztägig allgemeinbildenden Pflichtschulen und die räumliche Verteilung der Betreuungseinrichtungen Bezug zu nehmen ist. Ein derartiger Verwaltungsaufwand ist nach Ansicht der Bildungsdirektion für Burgenland nicht vertretbar.

Zu § 5 Abs. 9:

Die gegenständliche Gesetzesstelle sieht als Bedingung für die Auslösung von Zweckzuschüssen über das Bildungsinvestitionsge setz verpflichtende Standards (Qualifikationen, Gruppengrößen, Räumlichkeiten, etc.) für außerschulische Betreuungseinrichtungen vor. Gleichzeitig erfolgt keine Förderung dieser Einrichtungen durch das Bildungsinvestitionsge setz.

Da Regelungen betreffend außerschulische Betreuungseinrichtungen wie bereits oben angeführt in Gesetzgebung und Vollziehung in die Kompetenz der Länder fallen, muss die Festlegung von einzu haltenden Standards für diese Einrichtungen als ein Eingriff in die Kompetenz der Länder angesehen werden.

Zu § 5 Abs. 10:

Entsprechend den Erläuterungen sind Mittel, die sich die Schulerhalter durch die Subventionierung des Personalaufwands sparen, in die Infrastruktur ganztägiger Schulformen zu investieren. Eine derartige Regelung ist nicht oder nur mit einem nicht abschätz baren Verwaltungsmehraufwand zu kontrollieren.

Die Pflicht zur Reinvestierung der eingesparten Beträge könnte außerdem die Zielsetzungen dieses Gesetzes konterkarieren, da dadurch die Implementierung einer ganztägigen Schul form für Schulerhalter weniger attraktiv erscheint.

Zu § 6:

Die Konzipierung eines einheitlichen Formblattes durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung wird unbedingt erforderlich sein, um eine einheitliche Vollzugs praxis zu gewährleisten.

Die gewonnenen Erfahrungswerte bei der Abrechnung der bisherigen Art. 15 a B-VG Vereinbarungen aus den vergangenen Jahren lassen erwarten, dass das Fehlen eines einheitlichen Formulars zur Datenerfassung und -verarbeitung zu Problemen hinsichtlich der bundesweiten Vergleichbarkeit führen wird.

Zu § 9:

Die Antragstellung der Schulerhalter erfolgt nach dem Schuljahr. Die Auszahlung der Zweckzuschüsse an die Länder durch den Bund erfolgt im März. Bezieht sicher dieser Monat auf jenen März, der sich im zu fördernden Schuljahr befindet, erfordert eine Mittelanforderung eine zusätzliche Bedarfserhebung nach Beginn des Schuljahres, wodurch es zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand kommen würde.

Eine bedarfsnahe Kalkulation der notwendigen Mittel ist in der Praxis erst nach Antragstellung, also erst nach dem Ende des Schuljahres möglich. Sofern mit März jener Monat gemeint ist, der sich nicht im zu fördernden, sondern im nachfolgenden Schuljahr befindet, würde dies zu dazu führen, dass die Bundesländer eine erhebliche Zeit in Vorleistung treten müssen, sofern man die Schulerhalter nicht über ein halbes Jahr auf ihre Zweckzuschüsse warten lassen möchte. Die Auszahlung der Zweckzuschüsse an die Länder sollte daher zu einem früheren Termin stattfinden.

Zu § 10 Abs. 1b:

Die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Mittel ist nur mit erheblichem Verwaltungsaufwand durchzuführen. Eine Bestätigung des Schulerhalters betreffend die widmungsgemäße Mittel-verwendung bei gleichzeitiger Haftung für widmungswidrige Mittelverwendung sollte ausreichend sein. Eine stichprobenartige Kontrolle durch die Bildungsdirektion kann durchgeführt werden. Nach dem Wortlaut des Gesetzes wäre sowohl eine Vor-Ort-Überprüfung notwendig als auch eine Plausibilitätsprüfung aller Rechnungen.

Zu § 10 Abs. 2:

Dem Gesetzesentwurf ist nicht zu entnehmen, inwieweit das betreffende Bundesland von einer anstehenden Kontrolle informiert wird. Es sollte daher der Ablauf von Einzelfallüberprüfungen an Schulen normiert werden. Im Idealfall sollte diese Kontrolle im Beisein einer Vertreterin bzw. eines Vertreters der Aufsichtsbehörde durchgeführt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bildungsdirektor:
i.V. Mag.^a Sandra Steiner

Elektronisch gefertigt!